



Gemeindeamt Weißbach bei Lofer

Unterweißbach 36 | 5093 Weißbach

Email: gemeinde@weissbach.at Homepage: www.weissbach.at

Ort: 5093 Weißbach Land: Salzburg Bezirk: Zell am See

Tel. 06582/8352 Fax. 06582/8352-32

KUNDMACHUNG

Gemäß § 53 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. Nr. 9/2020 idgF wird hiermit kundgemacht, dass die Verordnung über die Entrichtung der Parkgebühr von der Gemeindevertretung der Gemeinde Weißbach bei Lofer in der Sitzung vom 12. April 2022 wie nachstehend angeführt beschlossen wurde:

VERORDNUNG

- (1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgend angeführten Parkplätzen ist gem. § 1 des Salzburger Parkgebührengesetzes eine Abgabe (Parkgebühr) zu entrichten:
 - a. Ausgeschilderte Parkplätze im Bereich der Waltlmühlsäge und Baustadl im Ortsteil Hintertal auf den GN 392, GN 389/1, KG Oberweißbach.
 - b. Ausgeschilderte Parkplätze im Ortszentrum:
 - Parkplatz 1: GN 221/9, KG Oberweißbach / Klammeingang
 - Parkplatz 2: GN 203/5, KG Oberweißbach / Auvogl
 - Parkplatz 3: GN 440, 441, 444, KG Unterweißbach / Gasthof Seisenbergklamm
 - Parkplatz 4: GN 203/1, KG Unterweißbach / nordwestlich des Objektes Oberweißbach 9 (Auvogl)
- (2) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr die Tarife für die Parkgebühr fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Parkgebühr beinhaltet und veröffentlicht diese zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde Weißbach: www.weissbach.at. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Parkgebühren mit € 0,70 für jede halbe Stunde festgelegt. Ab 1. Juli 2022 wird die Parkgebühr als Tagespauschale für PKWs mit € 3,00 sowie für Busse (ab 14 Sitzplätzen) mit € 8,00 festgelegt.
- (3) Das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist für die Parkplätze gem. Abs. 1 lit. a zu jeder Zeit und für die Parkplätze gem. Abs. 1 lit. b von 15. April bis 15. November täglich in der Zeit von 8:30 Uhr bis 19:00 Uhr abgabepflichtig. **Anmerkung:** Die Parkfläche auf GN 444 ist nach Vereinbarung mit dem Grundeigentümer in der Zwischensaison abgabepflichtig (15. April bis zur Öffnung des Gasthofes im Mai sowie nach Schließung des Gasthofes im Oktober bis 15. November).
- (4) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Einwurf des entsprechenden Geldbetrages in dem der Parkfläche nächstgelegenen Parkscheinautomaten bzw. ist eine Begleichung der Abgabe mittels Kredit- und Debitkarten und damit zusammenhängender Smartphone-Applikation möglich, vorausgesetzt der Parkscheinautomat verfügt über diese technische Einrichtung. Der durch Entrichtung der Abgabe erhaltene Parkschein hat den Kalendertag, das Monat und das Jahr zu enthalten und ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

- (5) Die Möglichkeit, die Parkgebühren als Monatspauschale zu begleichen, besteht nur für Parkplätze gem. Abs. 1 lit. a. Mit der Begleichung wird eine Parkkarte erworben, die bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen ist.
- (6) Die Überwachung der Parkgebühr erfolgt durch von der Gemeinde hierzu ermächtigten Personen, welche einen Dienstausweis sowie ein Abzeichen mit der Aufschrift „Parkgebühren Überwachungsorgan“ mitführen. Mit einer schriftlichen Aufforderung (Anbringung eines Hinweises am Fahrzeug) werden die Fahrzeuglenker auf die Möglichkeit der nachträglichen Entrichtung der Parkgebühr gem. § 12 Abs. 3 des Salzburger Parkgebührengesetzes hingewiesen.
- (7) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr die Tarife für den Einhebungszuschlag sowie den Erhöhungsbetrag fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für diese beiden Beiträge beinhaltet und veröffentlicht diese zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde Weißbach: www.weissbach.at. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Höhe des Erhöhungsbetrages mit € 3,00 und die des Einhebungszuschlag mit € 36,00 festgesetzt. Mit 1. Juli wird ein Erhöhungsbetrag für PKWs mit € 3,00 und für Busse (ab 14 Sitzplätzen) mit € 8,00 festgesetzt, der Einhebungszuschlag mit € 36,00 bleibt unverändert.
- (8) Die Verordnung tritt mit 15. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Weißbach bei Lofer vom 2. November 2021, mit welcher die Einhebung einer Parkgebühr gem. § 1 Salzburger Parkgebührengesetz festgelegt wurde, mit der Maßgabe außer Kraft, dass auf alle bis zum 15. April 2022 angefallenen Abgabentatbestände die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Verordnung anzuwenden ist. Die Tagespauschale gem. Abs. 2 letzter Satz tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft.

Die dieser Verordnung angefügten Plandarstellungen stellen einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung dar.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

Josef Michael Hohenwarter

Verteiler:

1. Bauhof zur Kenntnisnahme
2. Polizeiinspektion Lofer
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 1 – Gemeinden
4. Amt der Salzburger Landesregierung, Ref. 6/09 – Verkehrsrecht
(Mitteilung gem. § 53 Abs. 6 Gemeindeordnung 2019)
5. Gemeindeinformation

Anlage:

Plandarstellung Ortszentrum, Wieser Verkehrstechnik → Seite 3

Plandarstellung Waltmühlsäge → Seite 4

Plandarstellung Gasthof Seisenbergklamm → Seite 5

Kundmachungsdauer: 2 Wochen

An der Amtstafel der Gemeinde Weißbach
angeschlagen am: **13. April 2022**

abgenommen am: **28. April 2022**

Dies bestätigt: Der Bürgermeister:

Plandarstellung – Parkplätze Ortsgebiet Weißbach



**Kurzparkzone**
08:30 - 19:00 Uhr
60 Minuten



Auftraggeber:
Gemeinde Weißbach bei Lofen
Unterweißbach 36
5093 Weißbach
Tel.: 06582/8352
gemeinde@weissbach.at

Planntitel: 2019/161_Weißb_Parken
Bearbeiter: Bianca Schruckmayr DW 27
Datum: 14.01.2019
Wieser
Wieser Verkehrssicherheit GmbH
5071 Wals-Siezenheim, Bayernstr. 87
Tel.: 0662/852 001, Fax DW 85
planung@verkehrssicherheit.at
www.verkehrssicherheit.at


Beispiel ausserhalb
der Saison


Abstellen mehrerer
Kraftfahrzeuge nur gegen Gebühr
Zone Ende
von 08:30 - 19:00 Uhr


Abstellen mehrerer
Kraftfahrzeuge nur gegen Gebühr
Zone Anfang
von 08:30 - 19:00 Uhr

Ausführung als Klapptafel:
ausserhalb der Saison
Parkplatzbeschilderung mit blauen
Hinweisezeichen gemäß § 53/1a StVO

Plandarstellung – Parkplätze Bereich Waltlmühlsäge und Baustadl

Parkplätze Bereich Waltlmühlsäge und Baustadl
Ortsteil Hintertal / GN 392, GN 389/1, KG Oberweißbach



Plandarstellung – Parkplätze Bereich Gasthof Seisenbergklamm

